

1. Änderung der Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3, 17 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 20.05.2010 folgende Satzungsänderung erlassen.

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i
der Gewerbeordnung sowie
an den übrigen im § 1 genannten Orten
der elektronisch gezählten Bruttokasse.

12 v. H.

Artikel 2

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Bereithalten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Güstrow, den 31. Mai 2010

Schuldt
Bürgermeister